Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/9/5 B998/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Finanzstrafrecht

Rechtssatz

Stattgabe - Interessenabwägung - Formular

Beschwerde wegen Abweisung einer (Administrativ-)Beschwerde gegen die Zurückweisung einer (Administrativ-)Beschwerde gegen die Verständigung von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens.

(Zur Vollzugstauglichkeit vgl. Bv 05.02.88, B92/88, Bv 21.08.90, B879/90.)

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B998.1990

Dokumentnummer

JFR_10099095_90B00998_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at